

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über die Genehmigung der Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes
Lungwitztal-Steegenwiesen
Vom 3. August 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 1. August 2011, Az.: 21-2214.40/2/118, auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz – SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) wie folgt entschieden:

„Die zur Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen von seiner Verbandsversammlung am 10. Juni 2011 beschlossene und von allen seinen Verbandsmitgliedern vereinbarte Verbandssatzung wird genehmigt.“

Chemnitz, den 3. August 2011

Landesdirektion Chemnitz
Gökelmann
Präsident

Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“

I.
Allgemeine Vorschriften, Aufgaben des Verbandes

Aufgrund des Sicherheitsneugründungsgesetzes (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140), des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387), sowie § 54 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), haben die Stadt- und Gemeinderäte seiner Verbandsmitglieder sowie die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ im Rahmen der Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Remse, Ortsteil Weidendorf.

§ 2
Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lugau, Lichtenstein, Oberlungwitz, Oelsnitz, Stollberg, Waldenburg sowie die Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Dennheritz, Erlbach-Kirchberg, Gersdorf, Hohndorf, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiera, Remse und St. Egidien.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lugau, Lichtenstein, Oberlungwitz, Oelsnitz, Stollberg, Waldenburg und der Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Erlbach-Kirchberg, Gersdorf, Hohndorf, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiera, Remse und St. Egidien sowie die Ortsteile Oberschindmaas, Niederschindmaas und die Grundstücke in der Hauptstraße 75, 92, 94 und 96 in der Gemeinde Dennheritz.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang des § 63 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 54 Abs. 2 WHG für das Gebiet nach § 2 Abs. 2 der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Städte und Gemeinden.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

(4) Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) abgabepflichtig und erhebt somit für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Städte und Gemeinden für das in § 2 Abs. 2 bezeichnete Verbandsgebiet eine Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

(5) Der Verband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen, insbesondere über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu erlassen.

(6) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich aus der Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres, die vom statistischen Landesamt veröffentlicht wurde. Je angefangene 1000 Einwohner ergibt eine Stimme. Die auf ein Verbandsmitglied entfallene Stimmenzahl darf nicht mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl überschreiten.

(2) Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(4) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(5) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder gefordert wird.

(6) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 % aller Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten sind. Bei Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes und auf Grund dieser Satzung oder auf Grund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
1. Erlass oder Änderung der Verbandssatzung;
 2. Beitritt weiterer Mitglieder;
 3. Ausscheiden von Mitgliedern;
 4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 6. die Haushaltssatzung;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und/oder des Gesamtabchlusses;
 8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss und/oder des Gesamtabchlusses;
 9. Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen;
 10. Auflösung des Verbandes;
 11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
 12. die Übertragung der Erfüllung seiner Aufgaben an Dritte gemäß § 3 Abs. 3;
 13. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von eigenen Gesellschaften;
 14. Vergleiche, Stundung, den Erlass von Forderungen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 EURO übersteigt;
 15. außer- und überplanmäßige Ausgaben, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 EURO übersteigt;
 16. Abwasserbeseitigungskonzepte gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsWG;

Beschlüsse, welche zu Sachverhalten der Nummern 1., 11. und 12. gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen.

§ 7 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und wird eine Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung, Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Verband nach außen.

(5) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Er leitet die Verbandsversammlung, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesem Organ übertragenen Aufgaben durch.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu unterrichten.

(9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Vergleiche, Stundung, den Erlass von Forderungen und die Abgabe von Anerkennnissen, bis zu einem Wert von 250.000 EURO.

(10) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben selbstständig bis zu einer Höhe von 250.000 EURO.

§ 8

Verwaltung des Verbandes

Der Verband richtet zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle ein und beschäftigt eigene hauptamtliche Bedienstete. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet die Verbandsversammlung.

III.

Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 9

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) Anwendung.

(2) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 10

Finanzbedarf

(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs, außer dem für Straßenentwässerungskostenanteile, kann der Verband gemäß § 60 Abs. 1 SächsKomZG eine Jahresumlage erheben, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen. Umlagemaßstab ist die im Gebiet des Verbandes nach § 2 Abs. 2 entsprechend der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 entsorgte Abwassermenge des Vorjahres, gemessen an der im Vorjahr im gesamten Verbandsgebiet entsorgten Abwassermenge. Die Abwassermenge wird nach dem Frischwassermaßstab bestimmt. Das Vorjahr bemisst sich durch den Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12. des Kalenderjahres, das zeitlich vor dem Jahr der Umlageerhebung liegt.

(2) Zur Deckung seines Finanzbedarfs für Straßenentwässerungskostenanteile erhebt der Verband jährlich eine Umlage, soweit die Kosten nicht durch Einnahmen, die dem Verband gem. § 23 Abs. 5 SächsStrG und entsprechend der Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes zustehen, gedeckt werden können. Umlagemaßstab ist der Anteil der Kanallängen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach § 2 Abs. 1 am Gesamtsystem der Kanäle, der der Straßenentwässerung im Verbandsgebiet gem. § 2 Abs. 2 dient. Ungedeckte Straßenentwässerungskostenanteile sind die nicht von den Straßenbaulastträgern zu tragenden laufenden Betriebskosten, soweit sie nicht von der Pauschale nach § 23 Abs. 5 SächsStrG und aus den Einnahmen nach § 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes abgedeckt sind, und die Kosten für die Reinigung des auf die Entwässerung der öffentlichen Wege und Plätze entfallenden Oberflächenwassers. Öffentliche Wege und Plätze sind die zu entwässernden Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen.

(3) Im Übrigen schließt der Verband mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern Vereinbarungen über die von den Straßenbaulastträgern gemäß § 23 Abs. 5 SächsStrG zu tragenden Kosten für die Erneuerung und Herstellung der Entwässerungsanlagen. Über die Entwässerungskosten von Bundesstraßen ist eine Vereinbarung entsprechend § 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes abzuschließen.

(4) Sofern sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedient, können Fördermittel und Zuschüsse entsprechend dem Verwendungszweck an den Dritten weitergegeben werden.

IV.

Sonstiges

§ 11

Änderung der Verbandsatzung

(1) Änderungen der Verbandsatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl beschlossen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 12**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl zustimmt. Die Verbandsversammlung hat ihre Zustimmung zu erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandsatzung. Die Zustimmung erfolgt unbeschadet aufsichtsbehördlicher Genehmigungserfordernisse.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende des übernächsten Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband bzw. seine Eigengesellschaft und/oder beauftragte Dritte zur Erfüllung der verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Baukostenzuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird der Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen, bei Gericht zugelassenen, Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Fördermittel und Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei entsprechender Zustimmung der Fördermittel bzw. der den Zuschuss bewilligenden Stelle zu übertragen.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt anteilig Bedienstete. Die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder vor Ausscheiden ermittelt. Als Berechnungsgrundlage gelten die vom statistischen Landesamt für den 30. Juni des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens liegt, bekannt gemachten Einwohnerzahlen. Die Übernahme von Bediensteten erfolgt nur dann, wenn jeweils über 50 % einer VZÄ (Vollzeitäquivalent = 40 Wochenstunden) erreicht werden.

§ 13**Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung erfolgt im Gebiet des Verbandes nach § 2 Abs. 2 entsprechend der

bei den einzelnen Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 entsorgten Abwassermenge des Vorjahres, gemessen an der im Vorjahr im gesamten Verbandsgebiet entsorgten Abwassermenge. Die Abwassermenge wird nach dem Frischwassermaßstab bestimmt. Das Vorjahr bemisst sich durch den Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12. des Kalenderjahres, das zeitlich vor dem Jahr der Auflösung des Verbandes liegt.

(3) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes beim Verband beschäftigten Bediensteten werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die Anzahl der von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmenden Bediensteten wird auf der Basis der Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des vor dem Auflösungsjahr liegenden Jahres, die vom statistischen Landesamt veröffentlicht wurde, nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Die Reihenfolge der Übernahme bezogen auf die Einzelpersonen richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Auflösung arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden, wobei die höhere Stundenzahl Vorrang hat.

(4) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergegangen sind oder wenn nur noch ein Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Zwickau mit dem Titel „Amtsblatt Landkreis Zwickau – Amtliche Mitteilungen und Landkreisnachrichten“ und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises mit dem Titel „Landkreiskurier – Amtsblatt des Erzgebirgskreises/Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises“.

(2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 nicht möglich, erfolgt diese als Notbekanntmachung in den Lokalangaben von Glauchau, Stollberg und Hohenstein-Ernstthal der Tageszeitung „Freie Presse“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 14 Abs. 1 in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Sind sonstige öffentliche Bekanntmachungen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder eine Satzung, können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 15**Zusammenarbeit, Satzungsanpassung**

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Antrag die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze zur Erstellung der Abwasseranlagen unentgeltlich zu gestatten, wenn dadurch der Widmungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 16

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle in den vorangegangenen Verbandsversammlungen beschlossenen Verbandsatzungen mit ihren Änderungen außer Kraft.

(2) Der durch diese Satzung bestätigte und gleichzeitig konstituierte Verband tritt gemäß § 6 Sicherheitsneugründungsgesetz vom 18. April 2002 in alle Rechtsverhältnisse des Verbandes gleichen Namens und der bis zum 27.05.1999 bestehenden Abwasserzweckverbände „Glauchau-Lungwitz-

tal“ und „Steegenwiesen“ ein, insbesondere in die seit dem 17.04.1991 durch den Abwasserzweckverband „Glauchau-Lungwitztal“ und seit dem 12.06.1991 durch den Abwasserzweckverband „Steegenwiesen“ begründeten Verträge, Rechtsbeziehungen, Verbindlichkeiten, Einzelgenehmigungen usw. Die durch die bisherigen Verbandsorgane erfolgten Beschlussfassungen werden dem Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“ zugerechnet. Anstelle etwaiger unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt ggf. das den gleichen administrativen und wirtschaftlichen Zweck herbeiführende privatrechtliche Rechtsinstitut.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 10. Juni 2011

Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“
Schubert
Verbandsvorsitzender